

99046011002000, 99046011002000

Geschiedenenunterhalt beim Gericht beantragen

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117124233/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046011002000, 99046011002000
Leistungsbezeichnung I	Geschiedenenunterhalt beim Gericht beantragen
Leistungsbezeichnung II	Geltendmachung eines nachehelichen Ehegattenunterhalts
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Partner, Trennung, BGB, FamFG, Ehe, Festsetzung, Scheidung, Unterhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung,

Modul	Sachverhalt
	zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG013202377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_231.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG013202377
Teaser	Wenn Sie und Ihr ehemaliger Partner oder Ihre ehemalige Partnerin rechtskräftig geschieden sind und Sie außerstande sind, sich selbst zu versorgen, können Sie von Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin einen angemessenen Unterhalt verlangen.
Volltext	Sollten Sie sich mit Ihrem geschiedenen Partner bzw. Ihrer Partnerin nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie Ihren Geschiedenenunterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Der Ablauf eines solchen Gerichtsverfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den für den Zivilprozess geltenden Vorschriften. Der Geschiedenenunterhaltsanspruch bemisst sich für die im Gesetz aufgenommenen Unterhaltstatbestände nach den anerkannten Grundsätzen der Unterhaltsberechnung, welche die unbestimmten Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts ausfüllen. Wegen der Einzelheiten wenden sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Weitere Informationen können Sie auch den

Modul	Sachverhalt
	unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweise über Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Voraussetzungen	Grundsätzlich sind Sie und Ihre ehemalige Ehepartnerin/Ihr ehemaliger Ehepartner nach der Scheidung zunächst einmal verpflichtet, für den eigenen Unterhalt eigenverantwortlich zu sorgen. Wenn Sie nach der Scheidung dazu außerstande sind, können Sie einen Unterhaltsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: • die Ehegatten sind rechtskräftig geschieden, • Vorliegen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands z. B. Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit. • Anspruch bestand zum Zeitpunkt der Scheidung • Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen • Sie müssen bedürftig sein. (Hierbei sind Ihr Einkommen und Ihre Zahlungsverpflichtungen sowie die Verpflichtung zu der eigenen Erwerbstätigkeit entscheidend.) • der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin muss leistungsfähig sein. • Wegen der Einzelheiten wenden sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.
Kosten	• Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • beides richtet sich nach dem Streitwert
Verfahrensablauf	Ein Antrag zur Geltendmachung eines Geschiedenenunterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt gestellt werden. • Der weitere Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess. • Das Gericht kann Ihnen und Ihrem ehemaligen Ehegatten aufgeben, Auskunft über das jeweilige Einkommen, Vermögen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu leisten. Kommen Sie

Modul	Sachverhalt
	oder Ihr ehemaliger Ehegatte dieser Anordnung nicht nach, kann das Gericht selbstständig Erkundigungen einholen, z. B. bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Keine gesetzlichen Fristen
weiterführende Informationen	https://www.oberlandesgericht.bremen.de/information/en/unterhaltsleitlinien-1616 https://www.bmfsfj.de/ https://www.oberlandesgericht.bremen.de/information/en/unterhaltsleitlinien-1616 https://www.bmfsfj.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	• Geschiedenenunterhalt Festsetzung • Geschiedenenunterhalt kann nur für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden • Anwaltszwang • Voraussetzung für den Geschiedenenunterhalt ist: rechtskräftige Scheidung der Ehegatten Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands Bedürftigkeit des Anspruchstellers oder der Anspruchstellerin Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners oder der Anspruchsgegnerin. • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	• Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Zuständige Stelle	• Amtsgericht – Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Satz 1, 23b Abs. 1 GVG) • Das für Sie gemäß §§ 232 f. FamFG zuständige Amtsgericht – Familiengericht – ermittelt die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.

Modul	Sachverhalt
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Geschiedenenunterhalt beim Gericht beantragen, Request divorce maintenance from the court